

Wohnungsgeberbestätigung über Auszug (§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber

Vor- und Familienname:

evtl. juristische Person:

Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.):

Bei Auszug durch den Eigentümer selbst oder wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist:

Angaben zum Eigentümer

Vor- und Familienname:

evtl. juristische Person:

Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.):

Angaben zum Auszug

Anschrift der Wohnung: 79271 St. Peter,

ggf. Stockwerk/Whg-Nr.:

Auszugsdatum:

Folgende Personen sind aus der Wohnung ausgezogen:

Vor- und Familienname:

.....
(Datum; Unterschrift des Wohnungsgebers oder des selbst ausgezogenen Eigentümers)

Falls die Meldung durch eine vom Wohnungsgeber beauftragte Person erstattet wird:

Angaben zur beauftragten Person

Vor- und Familienname:

evtl. juristische Person:

Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.):

.....
(Datum; Unterschrift der beauftragten Person)

Rechtlicher Hinweis

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.